
STATUTEN

**Niederösterreichischer
Rugby Verband**

RUGBY
NIEDERÖSTERREICH

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen: Niederösterreichischer Rugby Verband, kurz NÖRV, und hat seinen Sitz in der Brunner Hauptstraße 19, 2721 Bad Fischau-Brunn, Niederösterreich

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich. Der Verein bezweckt eine kombinierte Vertretung der ihm zugehörigen Vereine zur Ausübung des Rugbysports in Niederösterreich.

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende ideellen Mittel:

- a. Betreuung und Förderung seiner Mitglieder nach den Gesichtspunkten der modernen Verbandsarbeit. Geistige und fachliche Vertretung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe im Sinne des Amateursports.
- b. Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Rugbysports in Niederösterreich.
- c. Herausgabe von Mitteilungsblättern

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen
- b. Spenden, Subventionen, Förderungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c. Erträge aus geselligen und sportlichen Veranstaltungen (Turniere, Faschingsgshnas, Fröhschoppen, Flohmarkt ...)

§ 4 MITTELAUFWENDUNG

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 BILDUNG DES VEREINS

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Um die Mitgliedschaft können sich alle Vereine, welche die Ausübung des Rugbysports in Niederösterreich zum Ziel haben bewerben. Solche Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein. Die Vertretung dieser Mitgliedsvereine bei Wahlen und Hauptversammlungen des NÖRV erfolgt entweder durch deren Vorstandsmitglieder oder durch vom Vorstand des Mitgliedsvereines bevollmächtigte Vertreter.

§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Nur bestehende und im Zentralen Vereinsregister gemeldete Vereine, die hauptsächlich zur Ausübung des Rugbysports bestehen sowie in Niederösterreich tätig sind, können eine Mitgliedschaft erwerben. Der Erwerb für eine Jahresmitgliedschaft wird mit 150,- Euro beziffert.

Außerordentliche oder Ehrenmitgliedschaften sind nicht möglich.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied und somit jeder Verein hat bei Abstimmungen nur eine Stimme, der Vorstand als Organ selbst ist nicht stimmberechtigt, lediglich in seiner Funktion als Vertreter/Repräsentant eines Mitgliedsvereines kann ein Vorstandsmitglied eine Stimme für ebendiesen Mitgliedsverein abgeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt freiwilligen Austritt bzw. durch Ausschluss oder Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muß bis 1. Juni schriftlich beim Vereinsvorstand eintreffen. Die Pflicht zur Bezahlung des

Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (Generalversammlung), der Vorstand, die Rechnungsprüfer (Kassaprüfer) und das Schiedsgericht.

§ 11 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Mindestens alle 5 Jahre hat der Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung

- c. Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- d. Entgegennahme des Kassaberichts
- e. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- f. Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
- g. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- h. Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
- i. Beschluss des Voranschlages und der Anträge
- j. Ehrungen
- k. Satzungsänderungen, Auflösung
- l. Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

§ 13 DER VEREINSVORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber, bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären. Bei Rücktritt des Präsidenten leitet bis zur nächsten Generalversammlung der Vizepräsident den Verein.

§ 14 AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt das bei jeweils den Vorsitz. Er/sie vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Er führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Er/sie verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.

§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a. Verwaltung des Vereinsvermögens
- b. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c. Die Vorlage der Berichte und Anträge zur Hauptversammlung
- d. Die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
- e. Die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- f. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.
- g. Bekanntmachungen und Schriftverkehr des Vereins müssen vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten unterzeichnet werden. In Kassaangelegenheiten unter 1000€ darf der Präsident alleine unterfertigen, über 1000€ hat zusätzlich der Vizepräsident zu unterfertigen.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER (KASSAPRÜFER)

Von der Hauptversammlung müssen die 2 Kassaprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu überwachen, Kassaprüfungen durchzuführen und den Rechnungsabschluss zu überprüfen. Sie haben der Hauptversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Bei den Prüfungen haben mindestens zwei Kassaprüfer anwesend zu sein. Eine Wiederwahl für eine zweite Funktionsperiode ist möglich. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen den Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes, nicht an der Sache beteiligtes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte über die Person des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterfertigen ist.

Gegen die Beschlüsse kann innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde beim Landesverband eingebracht werden, dessen Entscheidung für beide Teile bindend ist.

§ 18 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufener außerordentlichen Hauptversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeinde zu übergeben, welche damit die Verpflichtung übernimmt, einem gemeinnützigen Nachfolgeverein dieses gesamte Vermögen weiterzugeben. Über diese Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwenden.

Bad Fischau Brunn, am 28.08.2018

Niederösterreichischer Rugby Verband

Brunner Hauptstraße 19, 2721 Bad Fischau-Brunn

E-Mail: office@rugby-noe.at | Website: www.rugby-noe.at

ZVR Nummer 240389771